

Bestandsaufnahme handelt, wie dergleichen um dieselbe Zeit auch anderwärts entstanden ist¹⁷. Zwar bleibt der urkundliche Niederschlag des hohenlohischen Lehnswesens insgesamt danach noch für weitere hundert Jahre recht bescheiden, aber die so gut wie lückenlose Serie der einschlägigen Register und Amtsbücher bricht seither nicht mehr ab und reicht bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts¹⁸. Die auf das allererste Lehnbuch unmittelbar folgenden Register des späteren 14. Jahrhunderts¹⁹ sind im wesentlichen chronologisch aufgebaut. Typologisch handelt es sich dabei um so genannte Lehnaktregister²⁰, das heißt um knappe Notizen über die jeweils vollzogenen Belehnungsakte.

Unter den in diesen Registern zahlreich aufgeführten Lehnnehmern begegnen die namhaftesten fränkischen Ritteradelsgeschlechter, darunter die Seckendorff, Seinsheim, Crailsheim oder Truchseß von Baldersheim, aber auch viele Namen, die man nicht weiter kennt, zumeist Herkunftsnamen, die sich auf den ersten Blick weder eindeutig dem Adel noch eindeutig dem Bauerntum zuweisen lassen, aber auch mancher Name, den man für tatsächlich bäuerlich halten möchte. Standesbezeichnungen wie *ritter* oder *burger* kommen nur gelegentlich vor. Die zur fraglichen Zeit ansonsten, auch im Hohenlohischen, weit verbreitete Charakterisierung als Edelknecht oder eine unmißverständliche Kennzeichnung als Bauer fehlen bedauerlicherweise ganz. Eine Sortierung nach geburtsständischen Gesichtspunkten ist zwar im Grundbestand des ältesten Lehnverzeichnis zu erkennen, in den später ad hoc geführten Aktregistern aber naturgemäß nicht zu erwarten, weil in der Praxis der laufenden Notierung kaum durchführbar. Bis ins frühe 15. Jahrhundert wurden die hohenlohischen Lehnregister in dieser Weise weiter geführt, gehen die Einträge über Belehnungen von Ritteradel, Bauern und Bürgern je nach Anfall bunt durcheinander²¹. Erst seit der Wende des 14. Jahrhunderts scheint man sich zunehmend um eine Klassifizierung der Lehnleute nach Geburtsständen bemüht

17) Woldemar LIPPERT, Die deutschen Lehnbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters (1903); Hans PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. von Hans PATZE, 2 Bde. (VuF 13 und 14, 1970-1971), hier 1, S. 9-64, v. a. S. 33-36; Karl-Heinz SPIESS, Lehnbuch, Lehnregister, in: HRG 2 (1977) Sp. 1686-1688; SPIESS/WILLICH, Lehnswesen (wie Anm. 9) S. 191-205.

18) HZAN GA 20 Bde. 344-360.

19) Siehe Anm. 16; dazu Hohenlohisches UB (wie Anm. 13) 3, Nr. 90 und 427.

20) SPIESS, Lehnbuch, Lehnregister (wie Anm. 17) Sp. 1687 f.

21) HZAN GA 20 Bd. 344.